

wichtigsten nicht nur für Anfangssemester

STAATSRECHT

Hemmer / Wüst



- Einordnungen
- Gliederungen
- Musterlösungen
- bereichsübergreifende Hinweise
- Zusammenfassungen

Inhaltsverzeichnis:

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

Kapitel I: Grundrechte

Fall 1:	Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG)1
	Reiten im Walde – Schutzbereich Art. 2 I GG – Eingriff – verfassungsrechtliche Rechtfertigung – verfassungsmäßige Ordnung
Fall 2:	Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt / Wissenschaftsfreiheit 6
	Schutzbereich Art. 5 III GG - Schranken vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte - verfassungsimmanente Schranken – praktische Konkordanz
Fall 3:	Begriff des Grundrechtseingriffs / Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 GG)11
	Schutzbereich Art. 4 I, II GG – Eingriff - Schranken vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte
Fall 4:	Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) / Verfassungskonforme Auslegung und Anwendung17
	Schutzbereich Art. 8 I GG – Verfassungsmäßigkeit des VersG – Verfassungsmäßigkeit von Einzelmaßnahmen
Fall 5:	Pressefreiheit (Art. 5 I S. 2 GG) / Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte
	Schutzbereich Art. 5 I S. 2 GG – Eingriff – mittelbare Drittwirkung – Auslegung zivilrechtlicher Generalklauseln
Fall 6:	Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG)30
	Schutzbereich Art. 12 I GG – Eingriff – verfassungsrechtliche Rechtfertigung – Drei-Stufen-Theorie
Fall 7:	Eigentumsgrundrecht (Art. 14 I GG)36
	Schutzbereich Art. 14 I GG – Eingriff – verfassungsrechtliche Rechtfertigung – Enteignung oder Inhalts- und Schrankenbestimmung
Fall 8:	Gleichheitssatz (Art. 3 I GG)41
	Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem – sachlicher Grund – Ladenschlussgesetz
Fall 9:	Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG)46
	Negative Vereinigungsfreiheit - Zwangsmitgliedschaft in öffrechtlicher Vereinigung - Grundrecht der Berufsfreiheit, Art. 12 I GG - Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 I GG
Fall 10:	Kunstfreiheit (Art. 5 III GG) / Grundrechte als Teilhaberechte 51
	Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 III GG - Eingriff

Fall 11:	Freizügigkeit (Art. 11 GG)	57
	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung - Qualifizierter Gesetzesvorbehalt, Art. 11 II GG - Freiheit der Person Art. 2 II S. 2 GG	
Fall 12:	Ehe und Familie (Art. 6 I GG)	62
	Schutzbereich Art. 6 I GG – Eingriff Trennscheibeneinsatz bei Besuch in JVA – verfassungsrechtliche Rechtfertigung	
Fall 13:	Wahlrechtsgrundsätze (Art. 38 I S. 1 GG)	68
	Staatliche Wahlbeeinflussung – zulässige Öffentlichkeitsarbeit oder Wahlwerbung	
Kapitel II	: Verfassungsbeschwerde	
Fall 14:	Verfassungsbeschwerde Minderjähriger	73
	Beschwerdeberechtigung - Grundrechtsberechtigung Minderjähriger – Prozessfähigkeit Minderjähriger	
Fall 15:	Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG) / Grundrechtsberechtigung	77
	Beschwerdeberechtigung - öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt – grundrechtsdienende Funktion - Beschwerdebefugnis	
Fall 16:	Grundrechtsberechtigung	87
	Beschwerdeberechtigung - Grundrechtsberechtigung juristischer Personen des Privatrechts in der Hand von Hoheitsträgern - Prozessgrundrechte Art. 101 I S. 2, 103 I GG	
Fall 17:	Verfassungsbeschwerde / Beschwerdebefugnis	92
	Beschwerdegegenstand Akt der Gesetzgebung - Beschwerdebefugnis - unmittelbare Betroffenheit	
Kapitel III	l: Staatsstrukturprinzipien	
Fall 18:	Repräsentative Demokratie	96
	Begriff der Demokratie - Demokratie i.S.d. Grundgesetzes	
Fall 19:	Demokratische Legitimation	100
	Legitimationskette - materielle oder personelle Legitimation	
Fall 20:	Parteien in der Demokratie	104
	Organstreitverfahren - Chancengleichheit der Parteien - 5%-Klausel	
Fall 21:	Parlamentsvorbehalt / Wesentlichkeitstheorie	110
	Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes, Art. 20 I, III GG - Wesentlichkeitstheorie des BVerfG	
Fall 22:	Rechtsstaat / Vertrauensschutz	116
	Abstrakte Normenkontrolle - echte und unechte Rückwirkung	

Fall 23:	Rechtsstaat / Gewaltenteilung	122
	Abstrakte Normenkontrolle - Grundsatz der Gewaltenteilung	
Fall 24:	Bundesstaat / Homogenitätsgebot (Art. 28 I S. 1 GG)	128
	Verlängerung der Wahlperiode - Grundsätze der Demokratie gem. Art. 28 I S. 1, 20 I, II GG	
Kapitel IV	/: Staatsfunktionen	
Fall 25:	Gesetzgebung / Bund-Länder-Zuständigkeit	132
	Abstrakte Normenkontrolle - ungeschriebene Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes	
Fall 26:	Verwaltung / Bund-Länder-Zuständigkeit (1) (Art. 83, 87 ff. GG)	138
	Vollzug der Bundesgesetze durch die Länder - Ausnahmen	
Fall 27:	Verwaltung / Bund-Länder-Zuständigkeit (2) (Art. 30 GG)	142
	Bund-Länder-Streit - Fall nicht-gesetzesakzessorischer Verwaltung	
Fall 28:	Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG)	147
	Bund-Länder-Streit - Verfassungsmäßigkeit von Weisungen	
Kapitel V	: Staatsorgane	
Fall 29:	Bundestag	155
	Organstreitverfahren - Parteifähigkeit der Fraktion	
Fall 30:	Untersuchungsausschuss des Bundestags	159
	Grenzen des Untersuchungsgegenstandes	
Fall 31:	Bundesrat	164
	Einspruchs- und Zustimmungsgesetze - Zustimmungspflicht bei Änderungsgesetzen	
Fall 32:	Bundespräsident	171
	Organstreit - formelles und materielles Prüfungsrecht des Bundespräsidenten bei der Ausfertigung von Gesetzen	

Kapitel I: Grundrechte

Fall 1: Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG)

Sachverhalt:

Nach einem formell verfassungsmäßigen Gesetz des Bundeslandes L ist das Reiten im Wald nur auf solchen Privatwegen erlaubt, die als Reitwege gekennzeichnet sind. Pferdeliebhaber P möchte jedoch auf allen Wegen reiten. Er ist der Ansicht, dass das Verbot zum Schutz der anderen Personen im Wald, insbesondere Wanderern, nicht erforderlich ist.

Frage:

Verstößt das Gesetz gegen Grundrechte?

I. Einordnung

Jede belastende staatliche Maßnahme ist an dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG zu messen.

II. Gliederung

1. Schutzbereich

⇒ Art. 2 I GG

schützt jedes menschliche Verhalten

- 2. Eingriff
- 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - ⇒ "verfassungsmäßige Ordnung" Gesamtheit aller verfassungsgemäßen Rechtsnormen
- a) Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
- b) Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
 - ⇒ Verhältnismäßigkeit (+)
- 4. Ergebnis

Das Gesetz ist verfassungsgemäß.

III. Lösung

Verstoß des Gesetzes gegen Grundrechte

Das Gesetz könnte gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG verstoßen.

1. Schutzbereich

Dazu müsste der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet sein. Das Reiten im Walde müsste von Art. 2 I GG geschützt sein.

Art. 2 I GG schützt nicht nur einen begrenzten Bereich der Persönlichkeitsentfaltung, sondern vielmehr jede Form menschlichen Handelns ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt.

Geschützt ist insbesondere nicht nur ein Verhalten, das für die Persönlichkeitsentfaltung von erhöhter Bedeutung ist, sondern jede menschliche Betätigung. Art. 2 I GG beinhaltet die grundsätzliche Freiheit, "zu tun und zu lassen, was man will" 1

hemmer-Methode: Art. 2 I GG schützt also umfassend jedes Verhalten vor staatlichen Eingriffen. Dies hat insbesondere Konsequenzen für das Verhältnis des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu den anderen Freiheitsrechten, die jeweils einen speziellen Bereich erfassen und schützen. Fällt ein Verhalten nicht in den Schutzbereich eines speziellen Grundrechts, so ist es stets durch Art. 2 I GG geschützt! Art. 2 I GG ist ein "Auffanggrundrecht".²

Danach fällt auch das Reiten im Wald als menschliche Betätigung in den Schutzbereich der freien Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG.

2. Eingriff

Eingriff ist jede staatliche Maßnahme, durch die dem Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.³ Dazu zählen ohne Zweifel zielgerichtete staatliche Maßnahmen, die ausdrücklich ein bestimmtes Verhalten verbieten (sog. klassische Eingriffe).⁴

Durch das Gesetz wird das Reiten im Wald grundsätzlich verboten und dieses Verhalten damit rechtlich unmöglich gemacht. Das Gesetz stellt einen Eingriff in Art. 2 I GG dar.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Der Eingriff könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Dies hängt davon ab, ob und in welchem Ausmaß das Grundgesetz Eingriffe in das Grundrecht zulässt. Gem. Art. 2 I GG ist das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit begrenzt durch die Rechte Anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz. Dies sind die drei Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit, die Eingriffe rechtfertigen (sog. Schrankentrias des Art. 2 I GG).

Das gesetzliche Verbot könnte als Bestandteil der "verfassungsmäßigen Ordnung" gerechtfertigt sein. Fraglich ist, was die verfassungsmäßige Ordnung" i.S.d. Art. 2 I GG ist.

Dies ist die **Gesamtheit aller Rechts- normen**, die mit der Verfassung in Einklang stehen, d.h. formell und materiell
verfassungsmäßig sind.⁵ Insbesondere
ist darunter nicht nur das Grundgesetz
selbst oder dessen grundlegende Wertentscheidungen zu verstehen.

Die "verfassungsmäßige Ordnung" i.S.d. Art. 2 I GG ist damit anders auszulegen als der gleiche Begriff an anderen Stellen des Grundgesetzes.

hemmer-Methode: Der gleiche Begriff wird u.a. in Art. 9 II, 28 I S. 1, 98 II GG verwendet, ist jedoch dort wesentlich enger auszulegen!

Dieses weite Verständnis ist Folge des weiten Schutzbereichs des Art. 2 I GG.

Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 148 f.

Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 154.

Pieroth/Schlink, Rn. 240.

⁴ Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 103; zum Eingriffsbegriff vgl. Fall 3.

Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 162 f.

Wird jede menschliche Betätigung vor staatlichen Eingriffen geschützt, so stellen alle einschränkenden Rechtsvorschriften einen Eingriff dar, der verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist.

Art. 2 I GG beinhaltet demnach einen einfachen Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in die freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Die Schranken der "Rechte Andere" sowie des "Sittengesetzes" haben demgegenüber praktisch keine Bedeutung. Diese sind vollständig in der Gesamtheit aller Rechtsvorschriften und damit in der "verfassungsmäßigen Ordnung" enthalten.⁶

Der Eingriff durch dieses Gesetz ist demnach gerechtfertigt, wenn das Gesetz formell und materiell verfassungsmäßig ist.

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Die formelle Verfassungsmäßigkeit erfordert, dass die Gesetzgebungszuständigkeit (hier des Bundeslandes) vorliegt, und die Vorschriften für das Gesetzgebungsverfahren sowie die Form eingehalten wurden. Davon ist hier laut Sachverhalt auszugehen.

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Das Gesetz ist dann materiell verfassungsgemäß, wenn es alle Anforderungen des Grundgesetzes beachtet. Dazu zählen zum einen die Voraussetzungen, die für die Einschränkung von Grundrechten gelten, wie das Verbot des Einzelfallgesetzes (Art. 19 I S. 1 GG), die Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 II GG) und insbesondere die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs.

⁷ Vgl. dazu Fall 7.

hemmer-Methode: An diese Stelle gehören auch spezielle Anforderungen, die für die Einschränkung bestimmter Grundrechte gelten, die für Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt (dazu Fall 2) und Grundrechte mit qualifiziertem Gesetzesvorbehalt (dazu Fall 11) gelten.

Die Punkte Verhältnismäßigkeit und Wesensgehalt werden sehr häufig unter dem Punkt "Schranken-Schranken" gesondert von der materiellen Verfassungsgemäßheit geprüft. In dieser Terminologie ist die "verfassungsmäßige Ordnung" in Art. 2 I GG der Schrankenvorbehalt. Ein Gesetz, das formell und materiell verfassungsgemäß ist, lässt sich unter diesen Schrankenvorbehalt subsumieren und ist damit eine Schranke des Grundrechts, die allerdings ihrerseits durch die Schranken-Schranken der Verhältnismäßigkeit und des Wesensgehalts beschränkt wird. Letztlich prüfen Sie bei diesem Aufbau bzw. dieser Terminologie genau das Gleiche. Es geht nur um begriffliche Unterschiede

Zudem zählt dazu das gesamte objektive Verfassungsrecht, gegen das ein Gesetz verstoßen kann. Ein Grundrecht ist auch dann verletzt, wenn das Gesetz gegen sonstiges Verfassungsrecht verstößt. Dies gilt zum einen für die formellen verfassungsrechtlichen Anforderungen (s.o. Punkt a) als auch für das sonstige "objektive" Verfassungsrecht, insbesondere die sog. Staatsstrukturprinzipien des Art. 20 I GG wie Rechtsstaat, Demokratie und Sozialstaat.

hemmer-Methode: Wichtig wird dies i.R.d. Verfassungsbeschwerde. Hier dürfen Sie nur die Verletzung von Grundrechten prüfen.

⁶ Pieroth/Schlink, Rn. 385 ff.

Die Verstöße gegen "objektives" Verfassungsrecht können Sie dann nur i.R.d. Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs ansprechen!

- **aa)** Das Zitiergebot ist für die Einschränkungen des Art. 2 I GG nicht zu beachten, da Art. 2 I GG keinen "Einschränkungsvorbehalt" beinhaltet.⁸
- **bb)** Das Gesetz könnte gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.⁹ Dieser erfordert, dass das Gesetz einem legitimen Ziel dient und zur Erreichung dieses Ziels geeignet, erforderlich und angemessen ist.
- (1) Das Gesetz hat das legitime Ziel, Reiter und Wanderer auf Waldwegen zu trennen, um Gefahren, die sich aus der Begegnung mit Pferden ergeben, für die Wanderer zu vermeiden.
- (2) Das grundsätzliche Verbot des Reitens auf Waldwegen ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet.
- (3) Ein Eingriff ist erforderlich, wenn es kein anderes, milderes Mittel gibt, das zur Erreichung des Ziels ebenso effektiv ist. Zwar könnte das Ziel auch damit erreicht werden, dass den Wanderern die Benutzung der Waldwege grundsätzlich verboten wird.

Dies ist jedoch nicht ebenso effektiv, denn Ziel ist gerade der Schutz der Wanderer bei der Benutzung der Waldwege. Dieser Schutz könnte nicht erreicht werden, wenn diese die Wege gar nicht mehr benutzen können. Ein ebenso effektives Mittel ist daher nicht ersichtlich.

hemmer-Methode: Seien Sie insbesondere bei der Überprüfung der Geeignetheit und der Erforderlichkeit nicht zu streng.

8 Hemmer/Wüst, Staatsrecht I, Rn. 124.

In den meisten Fällen wird es alternative Mittel geben, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Dem Gesetzgeber steht aber eine sog. Einschätzungsprärogative zu, 10 d.h. er hat grundsätzlich die Wahl unter mehreren in Betracht kommenden Mitteln.

In Zweifelsfällen können Sie die Erforderlichkeit damit begründen, dass der Gesetzgeber vertretbarerweise davon ausging, das gewählte Mittel sei das effektivste. Die Erforderlichkeit ist nur dann zu verneinen, wenn andere, mildere Mittel mit hoher Wahrscheinlichkeit effektiver sind als das gewählte.

(4) Schließlich müsste das Verbot gegen die Reiter angemessen sein. D.h. die Belastung der Betroffenen dürfte nicht außer Verhältnis zu dem mit dem Eingriff erstrebten Ziel stehen. Dabei ist eine Abwägung der geschützten Interessen mit den betroffenen Positionen vorzunehmen.

Ziel ist der Schutz der Wanderer im Wald vor den Gefahren, die sich aus der Begegnung mit Pferden ergeben. Dieses Verhalten der Wanderer ist jedenfalls wiederum durch die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG geschützt.

Soweit es um die Verhütung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit von Wanderern geht, ist auch das Grundrecht aus Art. 2 II S. 1 GG betroffen. Dem Schutz dieser Rechtsgüter dient das Gesetz.

hemmer-Methode: In vielen Fällen werden Gesetze erlassen, um die Interessen Einzelner gegenüber Anderen zu schützen. Diese Gesetze dienen dem Interessenausgleich zwischen den Bürgern! Das gesamte Zivilrecht dient vorrangig diesem Zweck, aber auch öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Dazu Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 126 ff.

Pieroth/Schlink, Rn. 287.

Dann müssen Sie die Interessen der betroffenen Personenkreise gegeneinander abwägen!

Es ist nicht ersichtlich, dass die Interessen der Reiter im Wald von erheblich höherer Bedeutung sind als die der Wanderer. Insbesondere ist zu beachten, dass es erheblich mehr Wanderer als Reiter gibt. Daher ist das Verbot angemessen.

Der Eingriff in Art. 2 I GG ist gerechtfertigt.

4. Ergebnis

Das Gesetz verstößt nicht gegen Grundrechte.

IV. Zusammenfassung

- Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG schützt jedes menschliche Verhalten vor staatlichen Eingriffen.
- Die "verfassungsmäßige Ordnung" i.S.v. Art. 2 I GG ist die Gesamtheit aller Rechtsnormen, die formell und materiell verfassungsgemäß sind. Art. 2 I GG enthält damit einen normalen Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Sound: Art. 2 I GG schützt jedes menschliche Verhalten vor staatlicher Beeinträchtigung.

hemmer-Methode: Bedeutung erlangt Art. 2 I GG als Auffanggrundrecht insbesondere in folgenden Zusammenhängen:

- Zum einen schützt es Ausländer, die deshalb nicht von einem speziellen Freiheitsrecht geschützt werden, weil dies ein Deutschengrundrecht ist (vgl. Art. 8, 9, 11, 12, 16 II GG).
- Zum anderen wird damit die gesamte wirtschaftliche Betätigungsfreiheit geschützt (Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 159). Diese ist z.T. von den spezielleren Art. 12 und 14 GG umfasst, aber nicht umfassend.
- Schließlich schützt Art. 2 I GG das Vermögen, d.h. insbesondere vor finanziellen Belastungen staatlicherseits, wie etwa Steuern, die grds. weder einen Eingriff in die Berufs- noch in die Eigentumsfreiheit darstellen.

V. Zur Vertiefung

Zur freien Entfaltung der Persönlichkeit

Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 148 ff.